

# Verordnung zum Informations- und Datenschutzreglement

(Informations- und Datenschutzverordnung)

(Stand 8. September 2023)



**in Kraft ab 13.05.2013**

genehmigt vom Stadtrat an der  
Sitzung vom 13. Mai 2013  
Nr. 02021

# Inhalt

I. Präambel	3
<hr/>	
II. Organisation	3
<hr/>	
Art. 1	Zuständige Abteilung 3
<hr/>	
III. Information	3
<hr/>	
Art. 2	gelöscht <sup>1</sup> 3
Art. 3	gelöscht <sup>1</sup> 3
Art. 4	gelöscht <sup>1</sup> 3
Art. 5	gelöscht <sup>1</sup> 3
Art. 6	gelöscht <sup>1</sup> 3
Art. 7	gelöscht <sup>1</sup> 3
Art. 8	Sperrfristen 3
<hr/>	
IV. Datenschutz	3
<hr/>	
Art. 9	Datenschutz-Revers 3
<hr/>	
V. Gebühren	3
<hr/>	
Art. 10	Bekanntgabe von Personendaten an Dritte 3
Art. 11	Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen 4
Art. 12	Inkrafttreten 4
<hr/>	
VI. Änderungstabelle VO IDR	5
<hr/>	
Medienstelle	5
Auskunftserteilung	5
Medienkonferenzen	6
Dialog mit der Bevölkerung	6
Amtliches Publikationsorgan	6
Informationsempfangende	7

## I. Präambel

---

Gestützt auf Art. 24 des Informations- und Datenschutz-Reglements der Stadt Willisau vom 13. Mai 2013 erlässt der Stadtrat die nachstehende Verordnung:

## II. Organisation

---

### Art. 1 Zuständige Abteilung

Als zuständige Abteilung wird die Abteilung zentrale Dienste bezeichnet.

## III. Information

---

**Art. 2** gelöscht <sup>1</sup>

**Art. 3** gelöscht <sup>1</sup>

**Art. 4** gelöscht <sup>1</sup>

**Art. 5** gelöscht <sup>1</sup>

**Art. 6** gelöscht <sup>1</sup>

**Art. 7** gelöscht <sup>1</sup>

### Art. 8 Sperrfristen

<sup>1</sup> Informationen können mit einer Sperrfrist für die Veröffentlichung belegt werden, wenn es zum Schutz übergeordneter Interessen notwendig ist oder der Ermöglichung einer sorgfältigen Verarbeitung durch die Informationsempfängerinnen/ Informationsempfänger dient.

<sup>2</sup> Akkreditierte Informationsempfänger sind verpflichtet, die Sperrfristen zu beachten.

## IV. Datenschutz

---

### Art. 9 Datenschutz-Revers

Die Abteilung zentrale Dienste fertigt die Datenschutz-Reverse gemäss Art. 5 Abs. 7 des Informations- und Datenschutz-Reglements aus. Sie kontrolliert, dass die Reverse für jede Datenlieferung vorhanden und aktuell sind.

## V. Gebühren

---

### Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

a. Adresse am Schalter	Fr. 10.00
b. Adresse (schriftlich)	Fr. 10.00
c. Erweiterte Adressauskunft	Fr. 15.00
d. Auskunft aus Archiv	Fr. 20.00

## **Art. 11 Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen**

Auskünfte gemäss Art. 5 Abs. 4 des Informations- und Datenschutz-Reglements werden in der Regel kostenlos erteilt.

## **Art. 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Informations- und Datenschutz-Reglement der Stadt Willisau vom 13. Mai 2013 in Kraft.

Willisau, 13. Mai 2013

## **Stadt Willisau**

Erna Bieri-Hunkeler  
Stadtpräsidentin

Peter Kneubühler  
Stadtschreiber

## VI. Änderungstabelle VO IDR

<u>Nr. der Änderung</u>	<u>in Kraft seit</u>	<u>Betroffener Artikel</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>Alter Text</u>	<u>Beschluss vom, Gremium</u>
1	08.09.2023	Art. 2 - 7	gelöscht	<p><b>Medienstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Als Medienstelle der Stadt wird die Abteilung zentrale Dienste bezeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Medienstelle hat die Aufgabe, Informationen des Stadtrates aufzubereiten und den Medien zur Verfügung zu stellen. Sie koordiniert die Medienarbeit der einzelnen Abteilungen. Zu diesem Zweck sind ihr Medieninformationen sowie geplante Medienkonferenzen rechtzeitig zu unterbreiten bzw. anzuzeigen.</p> <p><sup>3</sup> Die bzw. der Medienbeauftragte ist direkt der Stadtschreiberin bzw. dem Stadtschreiber unterstellt.</p> <p><sup>4</sup> Die Medienstelle ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Stadtrates.</p> <p><sup>5</sup> Die Medienstelle erkennt frühzeitig öffentlichkeitsrelevante Themen und Ereignisse, weist die zuständige Abteilungsleiterin bzw. den zuständigen Abteilungsleiter darauf hin und unterstützt diesen in der Kommunikation.</p> <p><sup>6</sup> Die Medienstelle ist verantwortlich für die kundengerechte Formulierung von Pressetexten sowie weiteren Informationen. Sie wird dabei von den Abteilungen unterstützt.</p> <p><b>Auskunftserteilung</b></p> <p><sup>1</sup> Auskünfte an die Medien werden vom zuständigen Mitglied des Stadtrates oder der Stadtschreiberin bzw. dem Stadtschreiber erteilt.</p>	Beschluss vom 07.09.2023, Stadtrat (siehe Kommunikationskonzept vom 24.11.2022)

<sup>2</sup> Die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter sind befugt, auf Anfrage und nach Rücksprache mit dem/der Medienbeauftragten Auskünfte sachlicher Art zu erteilen.

<sup>3</sup> Die Medienstelle ist über jede Auskunftserteilung von Abteilungsleitenden zu informieren.

<sup>4</sup> Medienmitteilungen von Kommissionen und Behörden sind der Medienstelle zuhanden des Stadtrates zuzustellen. Über die Veröffentlichung sowie allfällige redaktionelle Anpassungen entscheidet der Stadtrat. Behörden und Kommissionen sind nicht befugt, ohne Genehmigung durch den Stadtrat, Informationen weiterzuleiten oder zu verbreiten.

### **Medienkonferenzen**

Medienkonferenzen zu Themen von grosser Bedeutung oder wenn zwei oder mehr Abteilungen betroffen sind, werden vom Stadtrat angeordnet und durch die Medienstelle durchgeführt.

### **Dialog mit der Bevölkerung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat führt in regelmässigen Abständen zu gesellschaftspolitischen oder strategischen Themen Workshops mit der Bevölkerung durch.

<sup>2</sup> Der Stadtrat führt regelmässig einen Informationsaustausch mit speziellen Zielgruppen (Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Bevölkerung der Weiler) durch.

### **Amtliches Publikationsorgan**

Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen im Anschlagkasten der Stadt, sofern die

Rechtsordnung nicht eine amtliche Publikation im Luzerner Kantonsblatt vorsieht. Als weitere Publikationsorgane - ohne Rechtswirkung - dienen das WillisaulInfo sowie Publikationen in den Lokal- und Tageszeitungen und auf der offiziellen Webseite.

### **Informationsempfangende**

<sup>1</sup> Medien aller Art können beim Stadtrat ein Akkreditierungsgesuch stellen.

<sup>2</sup> Weitere Personen und Institutionen können sich als Informationsempfangende registrieren lassen. Der Stadtrat bezeichnet, welche Informationen weitergeleitet werden.

<sup>3</sup> Die Medienstelle bietet Informationen in elektronischer Form an.

<sup>4</sup> Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzreglements sowie dieser Verordnung kann der Stadtrat die Akkreditierung entziehen.

